

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma HBC-radiomatic GmbH („HBC“) – Stand: 01. Oktober 2023

1. Ausschließliche Geltung

- 1.1. Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen („AVB“) der HBC-radiomatic GmbH (nachfolgend „HBC“) mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunde“). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass HBC in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.2. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als HBC ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn HBC in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.
- 1.3. Individuelle Vereinbarungen und (mündliche) Nebenabreden gehen diesen AGB vor. Vereinbarte Handelsklauseln sind im Zweifel gem. den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® 2020 auszulegen.
- 1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit schließt, soweit einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart, die Schrift- und Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) ein.
- 1.5. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot, Vertragsschluss, Widerrufsrecht, Vertragsschluss über Online-Shop

- 2.1. Soweit einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart, sind Angebote von HBC auf Grundlage der HBC zum Zeitpunkt der Angebotserstellung vorliegenden Unterlagen und Informationen erstellt. Die Angebote von HBC sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn HBC dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat. Die Präsentation und Bewerbung von Artikeln im Online-Shop von HBC stellt kein bindendes Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags dar.
- 2.2. Mit dem Absenden einer Bestellung über den Online-Shop durch Anklicken des Buttons „zahlungspflichtig bestellen“ gibt der Kunde eine rechtsverbindliche Bestellung ab. HBC ist berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 4 Kalenderwochen nach seinem Zugang bei HBC anzunehmen. HBC wird dem Kunden den Zugang der über den Online-Shop von HBC abgegebenen Bestellung unverzüglich per E-Mail bestätigen. In einer solchen E-Mail liegt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung, es sei denn, darin wird neben der Bestätigung des Zugangs zugleich die Annahme erklärt. Sollte die Lieferung der vom Kunden bestellten Ware nicht möglich sein, etwa weil die entsprechende Ware nicht auf Lager ist, sieht HBC von einer Annahmeerklärung ab. In diesem Fall kommt ein Vertrag nicht zustande. HBC wird den Kunden darüber unverzüglich informieren und bereits erhaltene Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten.
- 2.3. Ein Vertrag kommt erst mit Auftragsbestätigung oder Lieferung der Ware durch HBC zustande.
- 2.4. Der Kunde hat für die Dauer von 14 in Crailsheim geltenden Werktagen ab Auftragsbestätigung von HBC ein Widerrufsrecht. Für die Rechtzeitigkeit der Stornierungserklärung ist der rechtzeitige Zugang der Erklärung bei HBC innerhalb der Stornierungsfrist maßgeblich. Bei einer späteren Stornierung beträgt die Stornierungsgebühr 15% des Auftragswerts. Eine Stornierung ist ausgeschlossen, wenn zwischen vereinbartem Liefertermin und Zugang der Stornierungserklärung weniger als 14 in Crailsheim geltenden Werktagen liegen.
- 2.5. An den Kunden übergebenen – auch in elektronischer Form – Kostenvoranschlägen, Mustern, Zeichnungen und andere Unterlagen behält sich HBC das Eigentum und sämtliche Schutzrechte vor. Sie dürfen Dritten ohne Zustimmung von HBC nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen an HBC mit allen hiervon gefertigten Kopien zurückzugeben.

3. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug

- 3.1. Der Preis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung. Die Rechnungsstellung durch HBC erfolgt nicht in Papierform,

sondern wird ausschließlich elektronisch übermittelt. HBC ist, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt HBC spätestens mit der Auftragsbestätigung.

- 3.2. Mit Ablauf der vorgenannten Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. HBC behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch von HBC auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. HBC behält sich ebenfalls vor, im Falle von Zahlungsverzug des Kunden bezüglich einer Entgeltforderung die Verzugs pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von EUR 40 zu berechnen. Diese Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
- 3.3. Zahlungen müssen kosten- und spesenfrei auf die in der Rechnung angegebenen Bankkonten von HBC geleistet werden.
- 3.4. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung sowie zuzüglich etwaiger Nebenkosten, wie insbesondere Kosten für Fracht, Verpackung und Transportversicherung ab Werk Crailsheim oder einem anderen von HBC benannten Standort, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist.
- 3.5. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch von HBC auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist HBC nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) kann HBC den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 3.6. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so ist HBC unbeschadet anderer Rechte berechtigt:
 - a) wenn der Verzug eine Finanzierung oder Tilgungsvereinbarung betrifft, sämtliche Forderungen hieraus sofort fällig zu stellen;
 - b) sämtliche Lieferungen oder Leistungen aus noch nicht erfüllten Verträgen zurückzuhalten oder nur gegen Vorauszahlung zu leisten;
 - c) sämtliche Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt (Ziffer 8) geltend zu machen.

4. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Gegenüber Ansprüchen von HBC kann der Kunde nur dann die Aufrechnung erklären oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Forderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden insbesondere gem. Ziffer 9.6 S. 2 dieser AVB unberührt.

5. Lieferpflicht und Lieferzeit, Selbstbelieferung

- 5.1. Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt voraus, dass erforderliche Genehmigungen, vom Kunden zu liefernde Unterlagen, Freigaben, zu erbringende Leistungen sowie sonstige Verpflichtungen des Kunden rechtzeitig und vollständig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht oder erfolgen nach Zusendung der Auftragsbestätigung Änderungen auf Wunsch des Kunden, so verlängert sich die Frist um einen angemessenen Zeitraum. Bei vereinbarten Lieferterminen handelt es sich – mangels anderweitiger Vereinbarung – nicht um Fixtermine.
- 5.2. Ist die Nichteinhaltung einer vereinbarten Lieferfrist auf höhere Gewalt oder auf unvorhersehbare und von HBC nicht zu vertretende Ereignisse, wie etwa auch Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, nachträglicher Wegfall von Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten oder den Eigenbelieferungsvorbehalt von HBC gem. nachstehender Ziffer 5.5 zurückzuführen, entbindet dies HBC für die Dauer und den Umfang dieser Ereignisse etwa vereinbarte Liefer- oder Abladezeiten einzuhalten. Sie berechtigen HBC auch zum Rücktritt vom Vertrag, ohne dass dem Kunden deshalb Schadensersatz oder sonstige Ansprüche zustehen; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird HBC unverzüglich erstatten. Im Falle eines solchen Ereignisses höherer Gewalt wird HBC den Kunden unverzüglich hierüber informieren.
- 5.3. Sofern HBC verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die HBC nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird HBC den Käufer hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist HBC berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzu-

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma HBC-radiomatic GmbH („HBC“) – Stand: 01. Oktober 2023

- treten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird HBC unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch den Zulieferer von HBC, wenn HBC ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn HBC im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
- 5.4. HBC ist zur vorzeitigen Lieferung berechtigt. HBC ist zur Vornahme von Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit). Solche Teillieferungen können von HBC umgehend bei Versand der jeweiligen Teillieferung fakturiert werden.
- 5.5. Die Lieferverpflichtung von HBC steht stets unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Selbstbelieferung, wenn HBC ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und weder HBC noch den Zulieferer ein Verschulden trifft.
- 6. Weiterverkauf und Export**
- 6.1. Beim Weiterverkauf durch den Kunden an einen Dritten im In- oder Ausland (nachfolgend „Abnehmer“), trägt der Kunde das volle und alleinige Risiko für:
- die Einhaltung der am Einsatzort im betreffenden Zielland geltenden nationalen Rechtsvorgaben und Standards, sowie die Einholung und Beachtung von erforderlichen Zulassungen und/oder Genehmigungen zur Nutzung der Produkte und der Funkfrequenzen;
 - die Einhaltung der jeweils gültigen Im- und Exportbedingungen, einschließlich etwaiger Exportkontrollen;
 - die Bereitstellung sämtlicher technischer Dokumentationen, Sicherheits- und Warnhinweise und
 - die umfassende Instruktion des Abnehmers.
- 6.2. Für den Fall, dass HBC vom Abnehmer oder von einem sonstigen Dritten wegen der Nichteinhaltung von ausländischen Rechtsvorgaben und/ oder wegen sonstiger Verstöße im Zusammenhang mit dem Weiterverkauf und/oder dem Export von HBC-Produkten durch den Kunden in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde HBC von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen vollumfänglich frei.
- 6.3. Die Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von nationalen und/oder internationalen Rechtsvorschriften, insbesondere (US-Re-) Exportkontrollrechtliche, sowie Embargovorschriften oder sonstige Ausfuhrbeschränkungen nationaler oder internationaler Natur entgegenstehen. Der Kunde hat beim Weiterverkauf und der Weitergabe der HBC-Produkte oder vor Angebot einer Serviceleistung an HBC-Produkten an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (insbesondere US-Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weiterverkauf der HBC-Produkte an Dritte die (Re-) Exportkontrollrechtlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten und einzuhalten.
- 6.4. Der Kunde wird vor Weiterverkauf und Weitergabe der HBC-Produkte oder vor Angebot einer Serviceleistung an HBC-Produkten an Dritte insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass
- a) die Bestimmungen und Bedingungen sämtlicher jeweils einschlägiger und aktuell geltender Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend Rechtsgeschäfte mit dort gelisteten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden;
 - b) er nicht durch einen Verkauf oder Weitergabe der HBC-Produkte oder Erbringung von Serviceleistungen mit Bezug zu diesen an Dritte gegen ein Embargo der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und/ oder der Vereinten Nationen - auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Geschäfte im Inland und etwaiger Umgehungsverbote - verstößt; und
 - c) die HBC-Produkte ausdrücklich nicht an Dritte zur militärischen, insbesondere verbotenen oder genehmigungspflichtigen rüstungsrelevanten, kern- oder waffentechnischen Verwendung geliefert werden, ausgenommen, die erforderlichen Genehmigungen liegen vor und verstoßen nicht gegen andere aktuell gültige internationale Sanktionsvorschriften;
- 6.5. Der Kunde hat zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen innerhalb der HBC oder aufgrund Anforderung durch Behörden von extern, nach entsprechender Aufforderung durch die HBC dieser unverzüglich alle Informationen und/ oder ihm vorliegende Dokumentation über
- a) den Endempfänger,
 - b) den Endverbleib und
 - c) den Verwendungszweck
- der seitens des Vertragspartners an Dritte gelieferten HBC-Produkte und von ihm ggfs. in diesem Zusammenhang erbrachten Serviceleistungen sowie diesbezüglich geltende exportkontrollrechtliche Beschränkungen zur Verfügung zu stellen.
- 6.6. Der Kunde hat HBC von sämtlichen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten wegen der Nichtbeachtung oder Verletzung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Vertragspartner gegenüber der HBC geltend gemacht werden, sofort und unverzüglich in vollem Umfang freizustellen, und verpflichtet sich gegenüber der HBC zum Ersatz aller der HBC in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen zu ersetzen. HBC ist berechtigt, Anzahlungen zu verlangen.
- 6.7. Für den Fall, dass der Kunde HBC mit der Direktbelieferung eines Dritten (Kunde des Kunden) beauftragt, ist er vor Belieferung des Dritten durch HBC verpflichtet, HBC insbesondere die in Absatz 6.4 und 6.5 dargestellten Prüfungsergebnisse, sowie die Informationen zum Endverwender, Endverbleib und Verwendungszweck zur Verfügung zu stellen. Stellt sich heraus, dass die Lieferung gegen jeweils anwendbare Vorschriften des nationalen und internationalen (insbesondere US-Re-) Exportkontrollrechts verstößt, ist HBC berechtigt, vom Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten und Schadensersatz wegen Verletzung der Exportkontrollpflichten zu verlangen.
- 7. Gefährübergang und Versand**
- 7.1. Lieferung und Gefährübergang richten sich nach der im Auftrag angegebenen Klausel der Incoterms® 2020, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Sofern keine Vereinbarung besteht, erfolgt Lieferung und Gefährübergang FCA (Incoterms 2020) ab Haller Straße 45 – 53, 74564 Crailsheim oder einem anderen von HBC zu benennenden Standort, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und für eine etwaige Nacherfüllung liegt.
- 7.2. Sofern nicht abweichend vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die Ware innerhalb von 8 am vereinbarten Abnahmeort geltenden Werktagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Abnahmeort zu übernehmen.
- 7.3. Soweit der Kunde die Lieferung abweichend von Ziffer 7.1 an einen anderen Ort wählt (Versendungskauf), geschieht dies auf Gefahr und für Rechnung des Kunden zum Selbstkostenpreis. Das Gleiche gilt für evtl. Rücksendungen, soweit diese nicht auf einem Mangel oder einem anderen von HBC zu vertretenden Umstand beruhen.
- 7.4. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist HBC berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transporteur, Versandweg, Verpackung) unter Ausschluss einer Haftung dafür, dass es sich um die wirtschaftlichste Versandart handelt, selbst zu bestimmen.
- 7.5. Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus sonstigen Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Bereitstellungsanzeige an auf den Kunden über. In diesen Fällen tritt zudem die Fälligkeit des Kaufpreises mit dem Datum der Mitteilung der Versandbereitschaft ein. Die Kosten der Lagerung bei HBC oder bei Dritten trägt der Kunde. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes gegen den Kunden bleibt unberührt.
- 8. Eigentumsvorbehalt**
- 8.1. HBC behält sich das Eigentum an der dem Kunden gelieferten Ware bis zur vollständigen Bezahlung vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf alle im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits entstandenen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung; er erstreckt sich ferner auf alle künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung, insbesondere Folgegeschäften, Ersatzteillieferungen und Kundendienstleistungen („Vorbehaltsware“). Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 8.2. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und insbesondere auf eigene Kosten eine Versicherung gegen übliche Risiken (einschließlich Feuer und Diebstahl) abzuschließen und zu unterhalten. Wartungs- und Inspektionsarbeiten muss der Kunde nach den Herstellervorschriften auf eigene Kosten durch HBC oder einen von HBC oder dem Hersteller anerkannten Betrieb rechtzeitig durchführen bzw. durchführen lassen.

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma HBC-radiomatic GmbH („HBC“) – Stand: 01. Oktober 2023

- 8.3. Zur Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder Verbringung der Vorbehaltsware in das Ausland ist der Kunde nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von HBC berechtigt. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang berechtigt.
- 8.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist HBC berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; HBC ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf HBC diese Rechte nur geltend machen, wenn HBC dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 8.5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware (z.B. Pfändungen) hat der Kunde auf das Eigentum von HBC hinzuweisen und HBC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit HBC ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte die HBC in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Kunde. Der Kunde hat HBC auch unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.
- 8.6. Der Kunde ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren von HBC entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei HBC als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt HBC Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen oder dem Kunden anderweitig bezüglich der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen und Vergütungsansprüche gegen Dritte (z.B. Ansprüche aus unerlaubter Handlung, Versicherungsansprüche) tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils von HBC gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an HBC ab – bei einem vereinbarten Kontokorrent in Höhe der Saldoforderung. HBC nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 8.3 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben HBC ermächtigt. HBC verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen HBC gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und HBC den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gem. Ziffer 8.4 geltend macht. Ist dies aber der Fall, so kann HBC verlangen, dass der Kunde HBC die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem ist HBC in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- d) Übersteigt der realisierbare Wert der HBC aus dem Eigentumsvorbehalt zu stehenden Sicherheiten die gegen den Kunden bestehende Gesamtforderung um mehr als 20 %, so ist HBC auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die HBC aus dieser Vereinbarung zustehenden Sicherheiten nach eigener Wahl bis zur genannten Wertgrenze freizugeben.
- 9. Gewährleistung**
- 9.1. HBC gewährleistet im Rahmen der folgenden Bestimmungen, dass Lieferungen frei von Mängeln im gewährleistungsrechtlichen Sinn sind und die schriftlich vereinbarten Spezifikationen sowie die von HBC schriftlich zugesicherten Eigenschaften eingehalten werden. Grundlage der Mängelhaftung von HBC ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von HBC (insbesondere in Katalogen oder auf der Internet-Homepage von HBC) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.
- 9.2. Bei berechtigten Beanstandungen wird HBC nach eigener Wahl die mangelhafte Sache kostenlos nachliefern oder nachbessern. Ist die von HBC gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Das Recht von HBC, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 9.3. HBC haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Die Gewährleistungsrechte setzen voraus, dass der Kunde den ihm nach §§ 377, 381 Abs. 2 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rückkloblegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung bzw. Einbau zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel (einschließlich Fehlmengen), so ist HBC unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von HBC für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“). Durch den Transport verursachte Schäden bzw. Verluste müssen HBC unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb der auf den Packstücken angegebenen Fristen, gemeldet werden. Darüber hinausgehende Anzeigepflichten (etwa Schadensanzeige gegenüber Transporteur) bleiben unberührt.
- 9.4. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der aufgetretene Mangel in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass
- ein offensichtlicher Mangel durch den Kunden nicht unverzüglich angezeigt worden ist;
 - der Kunde die Vorschriften über Behandlung, Wartung, Pflege und Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat;
 - der Kaufgegenstand zuvor in einem vom Hersteller/Importeur nicht anerkannten Betrieb oder durch den Kunden selbst unzureichend oder unsachgemäß instandgesetzt, gewartet oder gepflegt worden ist;
 - nicht freigegebene Ersatzteile, insbesondere Akkus anderer Hersteller, verwendet worden sind und/ oder nicht freigegebene Ein- oder Anbauteile angebracht worden sind;
 - physikalisch begründete widrige Bedingungen vorherrschen, die den Funkbetrieb am jeweiligen Einsatzort zeitweise oder nachhaltig stören oder
 - eine für den Einsatzort unzureichende Spezifikation, insbesondere eine aus regulatorischen Gründen unzulässige Funkspezifikation, bestellt wurde.
- 9.5. Soweit es sich bei einem vom Kunden reklamierten Fehler nicht um einen Mangel handelt bzw. die Gewährleistungsfrist abgelaufen ist, ist HBC berechtigt, dem Kunden angefallene Arbeits- und Materialkosten sowie eine Anfahrtspauschale in Rechnung zu stellen, wenn der Kunde wusste oder fahrlässig nicht wusste, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, dass die Mängelrüge unberechtigt war.
- 9.6. HBC ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Preises zurückzubehalten.
- 9.7. Der Kunde hat HBC die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde HBC die mangelhafte Sache auf Verlangen von HBC nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn HBC ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Käufers auf Ersatz entsprechender

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Firma HBC-radiomatic GmbH („HBC“) – Stand: 01. Oktober 2023

- Kosten („Aus- und Einbaukosten“) sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
- 9.8. Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 9.9. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 10 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 10. Haftung**
- 10.1. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet HBC bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 10.2. Auf Schadensersatz haftet HBC – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HBC, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von HBC jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 10.3. Die sich aus Ziffer 10.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden HBC nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn HBC die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.
- 11. Verjährung**
- 11.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Unberührt bleiben weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).
- 11.2. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziffer 10.2 Satz 1 und Satz 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 12. Nationale Telekommunikationsregularien**
- 12.1. Fernwirk-Funkanlagen dürfen im In- und Ausland nur mit besonderer Genehmigung der jeweiligen zuständigen nationalen Telekommunikationsbehörden und nur in den durch die jeweilig zuständige Behörde a priori ausgewiesenen Frequenzbändern oder bei im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung zugeteilten Frequenzen betrieben werden.
- 12.2. Es liegt in der Verantwortung des Betreibers der Fernwirk-Funkanlage sicherzustellen und auf Anfrage der zuständigen Behörde nachzuweisen, dass die verwendeten Betriebsfrequenzen innerhalb den nach 12.1 zulässigen Frequenzbändern liegen.
- 12.3. Es obliegt daher dem Kunden, im Einzelfall zu klären, ob der Funkbetrieb bei der gewünschten Frequenz im jeweiligen Land des Einsatzorts der Fernwirk-Funkanlage zulässig ist.
- 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand**
- 13.1. Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem zwischen dem Kunden und HBC geschlossenen Vertrag, insbesondere auch für die Nacherfüllung, ist Crailsheim in der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von HBC in Crailsheim. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer iSv § 14 BGB ist. HBC ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AVB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 14. Anwendbares Recht, Wirksamkeit, Schriftform, Datenschutz**
- 14.1. Für diese AVB und die Vertragsbeziehung zwischen HBC und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Kollisionsrechts.
- 14.2. Sollten einzelne Bestandteile dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile nicht berührt.
- 14.3. HBC weist darauf hin, dass im Rahmen der Geschäftsbeziehung die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten i.S.d. Art. 13, 14 DSGVO sowie die Rechte bezüglich der Verarbeitung gem. Art. 15-21 DSGVO sind im Rahmen der Informationspflichten von HBC im Internet unter <https://www.hbc-radiomatic.com/de/datenschutz.html> abrufbar.